

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XIV.

Uzern, den 16. November.

Gesetzgebung.

Senat, 2. November.

(Fortsetzung.)

Ruepp will annehmen, indem Haller ein allzu gefährlicher Mann sey; die Preszfreiheit, meint er, sey durch die Constitution nur erlaubt, insofern sie dem Staat nicht schädlich ist.

Augustini fühlt tiefen Schmerz, daß ein so tief-sinniger Kopf und eine so künstliche Feder sich so sehr verirren könnten. Wir sollen aber frei von Leidenschaften seyn: hätten wir in der Sache nur unsre eigne Ehre zu retten, so könnten wir uns mit stiller Berachtung des giftigen Pieles begnügen; würde die Falschheit des Verfassers nicht auf Versuchung und Aufwiegung des Volkes abzwecken, so könnten wir uns durch großmütige Vergebung rächen; allein statt Reue zu zeigen oder in sich zu gehen, verdoppelt Haller seine Fehler, er greift die ganze Regierung an, und nun bedarf es dringender Mittel. Man spricht von Preszfreiheit; allein diese kann nicht das Recht zur Aufwiegung in sich fassen; nie konnte oder hat eine Constitution erlaubt, frei und ungestrafft das Unsehen der öffentlichen Beamten zu verläumden und ihnen das Zutrauen des Volkes zu stehlen. — Man sagt, noch seyen keine Gesetze vorhanden, in Kraft welcher Haller gestraft werden könnte; sind nicht der 13te und 83ste Art. der Constitution vorhanden, welche sagen, gegen diejenigen, die die innere und äußere Ruhe des Staates stören, soll nach strengen Gesetzen verfahren werden; ist das Gesetz über den Bürgereid nicht da? Und waren keine neuen Gesetze gegen Preszvergehen, so müßten ja die alten gelten. Endlich will man verwirren, weil der Beschlüß uns zu Anklagern und Richtern mache; allein dies ist wieder nicht der Fall; der Richter ist, der auhört, ledig spricht oder verurtheilt; von allem dem thun wir durch die Annahme des Beschlusses nichts; durch denselben sind dem Richter auf keine Weise die Hände gebunden. Hat man die Gesetze vom 3. und 7. September gegeben, warum sollte man den gegenwärtigen Beschlüß verbieten? Der Senat würde durch die Verwerfung sich inconsequent zeigen, da in der Motivirung der Ver-

werfung des die Bürkische Zeitung betreffenden Beschlusses gesagt ward, derselbe wäre angenommen worden, wenn durch ihn der Zeitungsschreiber nur allein dem Richter wäre zugewiesen worden, um nach den Gesetzen gestraft zu werden. — Dass die Mitglieder, welche die Majorität der Commission bildeten, die Verwerfung anrathen würden, könnte man zum voraus sehen und er hätte daher auch gewünscht, die Wahl des Präsidenten wäre nicht auf sie gefallen.

Stapfer sagt, dem ganzen Senat sey genugsam bekannt, welchen Schaden Hallers Gift schon angerichtet habe, und das Gutachten der Majorität sey hinlanglich widerlegt; es sey einmal Zeit, solche Vergehen gehörig zu bestrafen, und das Direktorium werde Niemand strafen, er habe es dann verdient. Was die Verlaumundung der Patrioten betrifft, so lohne sich das der Mühe nicht; ein rechtschaffener Mann werde sich schon gar nicht neben Hallern stellen wollen. — Er will den Beschlüß annehmen.

Fuchs findet sich durch das Gutachten der Majorität, so schön und kunstvoll dasselbe auch war, dennoch nicht überzeugt; er kann unmöglich einen richterlichen Spruch in der Resolution finden. Das Direktorium erhält durch dasselbe keine neue Gewalt; es wird nur erinnert, seine Pflicht zu erfüllen; wenn auch einige Pressen, die dazu dienen, das Volk zu versöhnen, versiegelt oder zerbrochen werden, so ist dieses kein Schade.

Lüthi v. Sol.: Die allgemeine Stimmung über Hallers Annalen ist hinlanglicher Beweis, daß sie sehr gefährlich seyn müssen; ich bitte aber, das was man über den ganzen Geist des Werks empfinden mag, nicht auf den einzelnen Fall, von dem ißt die Rede ist, anzuwenden. Die meisten Mitglieder, welche gesprochen haben, wollen Hallern wegen seines ganzen Blattes wieder vor Gericht weisen; die Resolution aber spricht nur von einem besondern Fall, nämlich von seinen Ausserungen über die verfolgten Patrioten, deren wegen er schon vor den gehörigen Richter gewiesen ward. Wir sind aber hier als Gesetzgeber, und was geht es uns an, ob die Ausdrücke Hallers für die verfolgten Patrioten ehrenhaftig sind oder nicht? das ist Sache der verfolgten Patrioten; je

mögen, wann sie es gut finden, Hallern darum vor Gericht ziehen. — Wir sollen thun, was die Majorität der Commission vorschlägt; den Beschlusß verworfen und das Blatt dem Directoriūm zufenden, damit es nach den vorhandenen Gesetzen dagegen verfahren. — Wollte man den Beschlusß auch annehmen, so würde Haller lediglich wegen des geringten Ausdrucks angeklagt, und weder das Blatt verboten noch der Verfasser wegen dem übrigen strafbaren Inhalt desselben belangt; das Directoriūm würde also warhaft in Verlegenheit gesetzt; und endlich ist auch zu bemerken, daß Haller sich schon jetzt vorbehält, die Prozeßkosten von seinen Anklägern — die am Ende keine andern als die gesetzgebenden Rathen wären — sich bezahlen zu lassen.

Fernerod glaubt, wir kennen alle das Gift der Hallerschen Blätter, wissen auch, daß aus dem Sak nur herauskommen kann, was sich darin findet. Da nun aber stimmt er der Minorität nicht bei; er ist Gesetzgeber; es fragt sich: ist Haller strafbar? ja; wer soll ihn strafen? das Gesetz. Leider hat der gr. Rath bis dahin den guten Geist nicht besessen, uns über die Presßfreiheit ein — so nothwendiges Gesetz zu geben; aber hoffentlich wird er die Augen öffnen und uns ein solches senden, das die Presßfreiheit — was durchaus erforderlich ist — einigermaßen beschränke; in dieser Hoffnung will er den Beschlusß verworfen. — Das Directoriūm hat alle nothigen Vollmachten; es kann die Fortsetzung des Hallerschen Blatts untersagen, bis das Gesetz über Presßfreiheit gegeben ist.

Rubli glaubt, man thue Hallern zu viel Ehre an, indem man sich so lange mit ihm beschäftige. — Er ist darin ganz Augustinis Meinung, daß der Gesetzgeber von Leidenschaft frei seyn soll; aber er kann nicht sehen, daß Volksverführung, Empörung, Verlauterung der Regierung, in der angelagten Stelle enthalten seyen; die verfolgten Patrioten allein sind auf eine sehr unanständige Art angegriffen; schwerlich aber werden sie gegen Hallern einen Prozeß anfangen wollen; er würde ihnen wohl zu schlecht dafür seyn.

— Er verwirft den Beschlusß.

Erauer weiß wohl, daß die Freunde Hallers seine jüngsten Ausserungen terroristisch nannten; allein, wann er von Finger stuzen sprach, so meinte er das nur in metaphorischem Sinn, und zu grosse Gelindigkeit ist oft genug, grausamer als gerechte Strenge. Ein Urteil wird durch den Beschlusß gar nicht gesprochen; das wäre der Fall, wenn es hieße: Haller soll an den Pranger gestellt oder nach Cayenne deportirt werden. Die Presßfreiheit verehrt er sehr und er wird nicht einwilligen, daß sie mehr als nothig ist, beschränkt werde. — Vor den Prozeßkosten fürchtet er sich keineswegs; die wird wohl niemandem zu fordern in den Sinn kommen; wenn es aber etwa eine Steuer zur Deportation nach Cayenne bedürfte, alsdann wollte er gern und freiwillig seinen Beitrag geben;

den Beschlusß nicht annehmen, hieße zeigen, daß man gewissermaßen unter einer Decke mit Hallern stecke.

Godmer versichert, daß wenn er die Redekunst so gut verstande, wie der von ihm sehr hochgeschätzte Repräsentant Nucci, so wollte er eine Stunde lang mit Mund und Hand sprechen; jetzt aber will er nur bemerken, daß wenn ein Glied leidet, alsdann auch der ganze Körper leidet; wie kann man also sagen, die Patrioten oder die Beschimpfung der Patrioten geht uns nichts an. — Mit Hallern werden die Patrioten keinen Prozeß anfangen; denn lieber wollte er mit dem bösen Geiste als mit Hallern zu ihm haben; — am Ende bemerkte er, daß ihn nicht wundere, warum man immer nur gewisse Mitglieder in die Commissionsen wähle und andere dagegen nie; diese würden so lange Rapporte wie jene nicht lifern.

Barras sagt, wenn der gr. Rath sich begnügt hätte, das Directoriūm einzuladen, Hallern als Verfasser einer aufrührerischen Schrift vor Gericht zu ziehen, so würde ihm das Verfahren desselben begreiflich seyn, da es um eine Staatsangelegenheit zu thun seyn würde; so aber wird Haller angeklagt, die Ehre der verfolgten Patrioten angetastet zu haben; es ist also von einer Privatsache die Rede: will der gr. Rath Advocat der verfolgten Patrioten seyn? — Die Presßfreiheit ist durch die Constitution erklärt; die alten Gesetze sind nicht mehr vorhanden; es müssen mithin neue abgewartet werden.

Und t' muß sich sehr wundern, wie verschiedene Mitglieder sagen könnten, wir würden uns durch den Beschlusß richterliche Gewalt anmaßen; wir fallen ja kein Urtheil; wir laden nur das Directoriūm ein, das zu thun. Wir thun dies im Namen der Nation; wir sind Repräsentanten derselben; wenn Patrioten beschimpft sind und wir uns ihrer nicht annehmen wollen, so waren wir keine Stellvertreter der Nation. Wir sollen Alle für Einen und Einer für Alle stehen. Was die Presßfreiheit betrifft, so erlaubt sie nur zu schreiben was wahrhaft ist, also keine Verlauterungen. Er will den Beschlusß annehmen.

Münger hält die Presßfreiheit für sehr wichtig, aber verlauterische Duden gehören nicht zur Presßfreiheit; man müsse auf den Geist und die Volksstimme sehn, den diese Blätter im Et. Bern verbreiten. Haller habe viele Schild an den neuesten Unruhen, die in einigen Districhen ausgebrochen; er solle als Ruhesörper gestraft werden.

Lafleche will, daß man sich in diesem Falle gerade so benehme, wie in dem Reynold'schen; den Beschlusß soll man aus gleichen Gründen verworfen; und da das Directoriūm dessen unerachtet zweckmäßig gegen Reynold verfahren ist, so wird das um so eher auch gegen den viel gefährlicheren Haller geschehen.

Mit 27 Stimmen gegen 23 wird hierauf der Beschlusß verworfen.

Muret erneuert den Antrag der Commission, das Blatt von Seite des Senats an das Directorium zu senden. — Crauer will den Namensaufruf über den so eben ergangenen Beschluss — Fornierod, Genhard, Lüthi v. Sol. widersehen sich. — Mit 25 Stimmen gegen 24 geht man über dieses Verlangen zur Tagessordnung.

Crauer widersezt sich nun der Uebersendung des Blattes ans Directorium, als wozu der Senat keine Initiative habe. Augustini unterstützt ihn. Genhard spricht dagegen. Die Uebersendung wird beschlossen.

Der Beschluss, welcher den ersten Abschnitt einer Resolution über die Einrichtung von Friedensrichtern und Friedensgerichten enthält, wird urgent erklärt.

Man verlangt eine Commission, die der Präsident ernennen soll.

Lüthi v. Sol. will, die Commission soll nicht eher einen Bericht erstatten, bis der gr. R. alle Theile des Beschlusses wird übersandt haben.

Usteri widersezt sich diesem Verlangen; der erste Abschnitt enthält die Grundlage des ganzen Gebäudes; sollte sie verworfen werden, so wird sich der grosse Rath alsdann nicht manöthiger Weise mit dem weitläufigen Detail beschäftigen; zudem ist das ganze Commissionsgutachten des gr. Rathes gedruckt, und kann also von der Commission zu Rath gezogen werden. — Nebrigens wünscht er, daß die Commission gemäß dem Reglement ernannt werde, weil einerseits die Sache nicht un wichtig und anderseits die Mitglieder dann nicht im Fall seyn werden, Vorwürfe zu hören, wie heute einer vom Präsidenten ernannten Commission widerfahren und immer sehr unangenehm ist.

Lüthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurück. Crauer und Genhard stimmen der Commission bei; sie wird beschlossen und in dieselbe geordnet! Lüthi von Sol., Muret, Usteri, Crauer und Fornierod.

Eine Petition des Districts Aix über Feodalrechte wird der Commission über diesen Gegenstand zugewiesen.

Grosser Rath, 3. November.

Präsident: Anderwertsh.

Capani bemerkte, daß unser Beschluss wegen Hallers Zeitungsbart vom Senat verworfen wurde, und daß also, wann nicht neue Maafregeln getroffen werden, dieser Zeitungsschreiber mit seinem giftigen Blatt immer noch fortfahren wird das Volk irre zu führen und dadurch das ganze Vaterland in die grösste Gefahr sezen könnte; er begehrte daher, daß die Commission, welche über die Presfreiheit niedergesetzt ist, endlich einmal einen Rapport mache, und foderte, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche neue Maafregeln vorschlage, wie Hallers sich täglich vermehrende Verlaumdungen endlich einmal eingestellt werden können.

Nüce erklärt vor Gott und dem Volk, daß man er als verfolgter Patriot mit Paul Steiger und andern Schlangen, Böswichtern und Mörtern verglichen wird, er nicht mehr im grossen Rath als Volksrepräsentant sitzen kann.

Egg glaubt, man könne nicht über diesen Geigenstand eintreten, bis man vom Senat officiellen Bericht der Verwerfung unsers Beschlusses hat. Nüce fodert, daß seine Erklärung wörtlich ins Protocoll aufgenommen werde. Billeter würde Egg bestimmen, wann nicht Haller wieder neuerdings so heillose Lügen in die Welt hinaus schriebe.

Erlacher will nicht richten bis man das ganze Blatt kennt, weil nur auf ausgehobne Phrasen hin nicht gerichtet werden soll. Michel stimmt den Maafz regeln gegen Hallern bei, weil seine Blatter zu teufiz schen Auslegungen Anlaß geben. Zimmermann ist auch überzeugt, daß ohne strenge Maafzregeln gegen die Lügendorbreiter, das Vaterland zu Grund gehen werde, und fodert daher eine Coamission über Verbreitung von Lügen. Nüce stimmt Zimmermann bei und zum Beweis erzählt er, daß 2 Brüder Curten weder aufs neue im Oberwallis allerlei Dinge anzuzetteln scheinen. Egg zieht seine Ordnungsmotion zurück. Hartmann sagt, auch die Constanzer Zeitung macht nüle Wirkung im Helvetien, also fodere ich, daß auch diese Zeitung abgeschafft werde. Cartier unterstützt Zimmermann und fodert, daß die niederzusegende Commission diesen Abend Rapport mache. Zimmermann fodert, daß die Commission während der Sitzung noch Rapport mache. Blatzmann folgt und bringt viele Gerüchte vor, die im Lande herum gestreut werden, und glaubt die Einsiedler Wallfahrt werde nun nach Feldkirch transportiert werden. Hierz bezeugt, daß der falschen Gerüchte wegen durch die Mannschaft Beinschreibung selbst am Zürichsee, wo doch so ehrige Patrioten wohnen, Unruhe in den Gemüthern bewirkt worden sei; er stimmt also Zimmermann bei. — Man geht zum Abstimmen; die Commission wird beinahe einmütig erkannt und in dieselbes ernannt: Kuhn, Weber, Secretan, Zimmermann und Billeter.

Carrard fodert Auflösung derjenigen Commission, welche den 13. Okt. über den gleichen Gegenstand niedergesetzt wurde. Bourgeois fodert Vertagung von Carrards Antrag. Die Vertagung wird angenommen.

Escher im Namen der Commission über die Auss gewanderten legt folgenden Rapport vor:

Bürger Repräsentanten.

Die Commission, deren Sie den Auftrag gaben einen Vorschlag zu machen über die Art wie die Auss gewanderten aus Helvetien vor dem Gesetz anzusehen seyen, glaubte diesen Gegen stand in zwei besondere Fragen abtheilen und diesels

hen auch abgesondert beantworten zu müssen; nemlich in die: Wie sind die bis jetzt ausgewanderten Bürger vor dem Gesetz anzusehen? und welche gesetzliche Verfugungen sind gegen künftige Auswanderungen zu treffen? Der Grund dieser Eintheilung liegt einleuchtend in diesem jeder gesetzlichen Staatsverfassung heiligen Grundsatz, daß keine Gesetze rückwirkend seyn sollen.

Bei der Untersuchung der ersten Frage, wie die bis jetzt Ausgewanderten vor dem Gesetz anzusehen seyen? hatte die Commission besonders lebhaft die Anlaßung zu ihrer Niedersezung vor Augen, die neulich in der Klage bestand, daß viele ausgewanderte Bürger sich an unsern Grenzen aufhalten und in dem wiedergebornen Vaterland Zweitacht, Unzufriedenheit, Bürgerkrieg und Staatsumwalzung zu bewirken suchten; sie war auch besonders darauf aufmerksam, daß einige dieser ausgearteten Söhne des Vaterlands bei ihrer Flucht öffentliche Cassen beraubt haben und mit diesen nun um so wirksamer die junge Republik bearbeiten, da sie neben den unsinnigen Hoffnungen, die sie durch ihre Versprechungen erwecken, auch noch den Eigennutz einiger ihrer Anhänger schon augenblicklich befriedigen können. Dieses und die traurigen Wunden, welche schon durch diese Umstände dem Vaterlande beigebracht wurden, hatte Ihre Commission lebhaft vor Augen als sie diesen Gegenstand in sorgfältige Berathung nahm. — Aber eben so lebhaft fühlte dieselbe auch eiamuthig, daß das neugeborne Vaterland nicht durch willkürliche, gesetzlose Verfugungen oder durch zurückwirkende Gesetze in seinem noch schwankenden Zustand vor der Zertrümmerung gesichert und nach und nach gestartt werden kann, sondern daß nur die treusten Besiegung der Gesetze und der feste Gang auf den Wegen der strengsten Gerechtigkeit es ist was das Vaterland sichern kann! Diesen Grundsatz zufolge fühlte also die Commission sogleich, daß neue Gesetze gegen die schon ausgewanderten Bürger Helvetiens durchaus sich selbst widersprechend waren, denn jedes zurückwirkende Gesetz ist kein Gesetz, sondern eine willkürliche Verfugung, das ist, eine despotische Handlung: die Commission suchte also in den vorhandenen Gesetzen die Mittel aufzufinden, welche das Vaterland von dieser Seite sichern und schützen können. Freilich fanden wir in keinem Canton bestimmte Gesetze gegen Auswanderung, diese ist überall erlaubt und folglich mußte die Commission die Auswanderung an sich selbst betrachtet, also ohne Verbindung mit bösen vaterlandsverrathischen Handlungen, als etwas durchaus unschuldiges und erlaubtes ansehen und kann also ihrer einmuthigen Überzeugung zufolge Ihnen auch nicht die mindeste Maßregel gegen die bloß ausgewanderten Bürger vorschlagen.

Aber Bürger Repräsentanten, war es eigentlich dann nur die Auswanderung selbst, die man ungesche-

hen zu machen oder zu strafen suchen mußte? nein, wahrlich nicht! möchten sie alle hingehen diejenigen Bürger Helvetiens, welche die Grundgesetze des Rechts in der Menschheit miß kennen, und denselben in ihrem Vaterlande nicht aufhelfen wollen! möchten sie sich alle aus dem Schoß unserer jungen Republik entfernen und dieselbe nie mehr betreten bis der Genius der Menschheit in ihnen aufgewacht ist! Wie viel richtiger, wie viel sicherer, und wie viel schneller würde nicht unsre Wiedergeburt bewirkt und vollendet werden, wann nur wahre Freunde der Freiheit und des Rechts die Zahl der Bürger Helvetiens ausmachen würden!

Die Commission sah also in der bloß einfachen Auswanderung der Feinde der Freiheit eher Vorheil für die Republik als Nachtheil; aber ganz anders hingegen ist das Verhältniß unsers Staats gegen solche Ausgewanderte, welche an unsern Grenzen wie giftige Schlangen herumschleichen, das Gift der Zweitacht in den jungen Staat hineinhauchen und denselben durch sich selbst aufzehren machen wollen! aber hier ist's doch nicht die Auswanderung, die das Verbrechen ausmacht, nein! wohl uns, daß diese Schlangen von selbst von uns abgiengen! — aber das Verbrechen liegt in ihren besondern Handlungen, also ist auch an diesen Verrathern nicht die Auswanderung, sondern ihr Vaterlandsverrath zu bestrafen. Was waren alle Strafgesetze wegen Auswanderung gegen diese Verbrecher? Nichts! Sie müssen nicht für den gleichgültigen Schritt des Auswanderns, sondern für ihre Verbrechen gegen das Vaterland bestraft werden, und gegen diese haben wir Gesetze. Wir schlagen euch also vor das Direktorium einzuladen, die Beweise, die es gegen diese verratherischen Flüchtlinge bei Handen hat, dem gewohnten Criminalrichter zu übergeben und gegen sie den gleichen Criminalprozeß ergehen zu lassen wie gegen jeden andern geflüchteten Verbrecher gegen das Vaterland. Diese einzige Maßregel ist es, die aber gewiß wirkamer ist als jedes Gesetz gegen Auswanderung selbst, welche wir Ihnen vorzuschlagen uns verpflichtet fühlen, zur Beantwortung der ersten Frage, die wir uns vorgelegt zu seyn glaubten.

Die zweite Frage besteht darin, was für Verfugungen gegen künftige Auswanderungen zu treffen seyen? diesen Gegenstand, Bürger Repräsentanten, sah die Commission als einen Theil der Civilgesetzgebung an, welchen von dieser wegzuwerfen und abgesondert zu behandeln, durc'aus unschöllich wäre, und wo für sie auch keinen eigentlichen Grund vorsand; im Gegentheil in denjenigen Gründen, welche jüngst hin in geheimer Sitzung über einen ähnlichen Gegenstand so klug vorgebracht wurden, wesentliche Verwegtheit fand, um diesen Gegenstand der Abfassung des Civilgesetzbuches ruhig zu überlassen; überzeugt, daß wann je unser Vaterland in Gefahr kom-

mon sollte, diejenigen Bürger desselben, von welchen die Rettung der Republik zu erwarten ist, sich um dieselbe herdrangen werden, und diejenigen, die sich flüchten, gewiß nichts zur Rettung desselben beitragen können und also auch nicht würdig sind einen Theil der Ehre einzuerden, welche die Rettung des Vaterlands seinen treuen Söhnen verschaffen würde.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Commission in Rücksicht dieses ganzen Gegenstandes einzig folgende Botschaft an den Senat vor:

An den Senat.

Zufolge der Einladung des Direktoriums vom 23. Mai, welcher fragt wie die Ausgewanderten vor dem Gesetze anzusehen seien und in Erwagung, daß die Auswanderung an sich selbst betrachtet nach den bisherigen Gesetzen Helvetiens kein Vergehen ist, und daß also die Ausgewanderten nur dann Verbrecher gegen das Vaterland werden, wann sie aus gegenrevolutionären oder andern Absichten die Ruhe und die Verfassung des Staats durch Aufweckung äußerer oder innerer Feinde zu stören und umzuwalzen suchen, hat der grosse Rath beschlossen: das Direktorium einzuladen, diejenigen Beweise, die dasselbe in Händen haben mag, daß ausgewanderte helvetische Bürger gegenrevolutionäre Absichten thätig verfolgen, dem gewohnten Criminalrichter zu übergeben, damit dieselben gegen solche Verbrecher an dem Vaterland, den Gesetzen gemäß verfahren.

Möge gestehet, daß ungeachtet der langen schönen Vorrede ihm dieses Gutachten keineswegs gefällt, denn die Ausgewanderten haben sich durch die Auswanderung selbst als Feinde der Freiheit erklärt, und können also nicht mit dieser bloß anscheinenden Maßregel abgesichert werden. Die zweite Frage scheint ihm noch arger beantwortet zu seyn als die erste, denn er kann nicht genug — ja nicht genug — sagen, wie ihm dieser Vorschlag verkommt; die Thüre jedermann aufzuhun und sie mit ihrem Geld ausziehen zu lassen! denn das Gesetzbuch, wann wird es gemacht seyn? Er verwirft den ganzen Rapport und fordert, daß die Commission uns einen patriotischen, vernünftigern Rapport vorlege.

Carrard sagt, in diesem Rapport ist die Commission von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgegangen als bei dem letztern, daher begehre ich, daß diese beiden Gutachter zur möglichen Untersuchung dem Reglement zufolge aufs Bureau gelegt werden.

Cartier fordert URGENTERKLÄRUNG, damit man in dieser Sitzung noch diesen Rapport verwerfen könne. Schlumpf glaubt, wann man sich nicht fürchte, so sey auch wenig Gefahr; er wünscht daß der Rapport sechs Tage auf dem Bureau liegen bleibe, damit man denselben falter beurtheilen, und vielleicht dann auch besser würdig seyn. Erlacher folgt. Carmignan sagt, die strengsten Gesetze erreichen gewöhnlich

am wenigsten ihren Zweck, und hingegen die sanftesten Gesetze führen am zweckmässigsten dahin, dieß haben die Franzosen mit ihren strengen Gesetzen gegen Auswanderung hinlänglich erfahren, daher fordre ich daß man diesen Rapport etwas sorgfältiger untersuche, und also denselben bis Montag auf dem Bureau liegen lasse. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Ministers des Innern an den Minister der Künste und Wissenschaften.

Luzern den 19. Januar 1798.

Bürger College

Zufolge einem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums soll Ihnen jeder Minister von Zeit zu Zeit diejenigen Bedürfnisse des Volksunterrichts bekannt machen, welche ihm die Erfahrung in seinem Geschäftskreise als die dringendsten an die Hand giebt, und die das Volksblatt mehr oder weniger zu befriedigen gesucht ist. Um den Absichten dieses Beschlusses zu entsprechen, habe ich die Regierungsrathäler aufgefordert, in dem allgemeinen Bericht, den mir selber derselben über den Zustand seines Kantons monatlich einzureichen hat, auf die herrschende Volksstimung ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Einige dieser Kantonsberichte sind auch wirklich auf den Wege in Ihre Hände zu gelangen, und ich werde mir es zur Pflicht machen, Sie vermittelst derselben mit denselben, was der erste Beamte jedes Kantons als das hauptsächliche Zeitbedürfnis für den öffentlichen Unterricht ansieht, immerfort in Bekanntheit zu erhalten. Eben so habe ich dem Herausgeber des Volksblatts diejenigen Schriften mitgetheilt, die bei Gelegenheit des geleisteten oder verweigerten Bürgereids über den Geist des Volks in mehreren Kantonen lehrreiche Aufschlüsse, und Winke zu einer wohthätigen Einwirkung auf denselben geben könnten, und bei mir aufbewahrt lagen. Je näher diese bei ihren Quellen aufgefäßt, und je unmittelbarer sie benutzt werden, desto weniger ist zu befürchten, daß bei der Übertragung entstellte oder unvollständige Resultate herauskommen. Dennoch werde ich Ihnen auch meine Beobachtungen, oder vielmehr diejenige Ansicht mittheilen, welche die tägliche Behandlung vielseitiger, und in die eigensten Angelegenheiten des Volks eingreifender Geschäfte, über die Stimmung desselben, seine herrschenden Begriffe und Vorurtheile, seine Hoffnungen und Besorgnisse bei mir zurückläßt.

Das helvetische Volk ist seinem größten Theile nach, gegenwärtig in dem Zustande eines aufwachenden; es weiß weder was mit ihm vorgegangen ist, noch was man jetzt mit ihm vor hat; die Bilder, die vor ihm liegen, schwimmen eben so unbestimmt vor seinen trüben Augen, wie die Traumbilder des ver-